

halten? — R. Vor Ablegung der Gelübde geht das nicht. Wohl aber kann der Bischof das Indult erhalten, die Ordensgenossenschaft zu versammeln und die Wahl der Oberin und der anderen Ämter, welche in einem Kapitel gewählt sein müssen, zu bestätigen.

Gefällt ihm eine Wahl nicht, so kann und darf er seine Zustimmung verweigern und so eine neue Wahl notwendig machen. Ist der Generalrat gewählt, dann kann dieser zu allen Ämtern ernennen, die nicht der Kapitelwahl vorbehalten sind.

Ohne päpstliches Indult kann der Bischof nicht vom kanonischen Noviziatsjahr, dem Probealter für die Oberinnen u. s. w. dispensieren. Noch im Jahre 1928 wurden bei einer neuen Kongregation, wo dieses Indult fehlte, die Gelübde aller Schwestern von Rom saniert.

Bei neuen Kongregationen sind diese Indulte zum unmittelbaren Inslebensreten einfach notwendig und werden deshalb auch gegeben.“

So weit mein Gewährsmann. Wenn in der erwähnten Sanation nicht eine *sanatio ad cautelam* für einen ängstlichen Fragesteller liegt, so würde sich allerdings daraus der Satz ergeben, daß der Bischof auf Grund der Genehmigungsermächtigung keine weiteren Dispensen, welche zur Durchführung der Ermächtigung notwendig sind, geben darf. Jedenfalls ist bei der Häufigkeit des Falles eine Klarstellung des Rechtes durch die kompetenten kirchlichen Behörden höchst wünschenswert.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Klausurerleichterungen.) Die Klausur der Nonnenklöster, also jener Klöster, deren Mitglieder feierliche Gelübde ablegen, besteht darin, daß die Nonnen außer im Falle der Todesgefahr oder eines anderen drohenden sehr schweren Übels das Kloster nicht verlassen dürfen, anderseits aber auch abgesehen von gesetzlichen Ausnahmen niemand den Klausurraum betreten darf (can. 600 und 601 Cod. jur. can.). Die Durchführung dieser schon alten Bestimmungen bereitet besonders in weiblichen Orden, welche dem Unterrichte der weiblichen Jugend sich widmen, große Schwierigkeiten, denn die Schülerinnen dürfen den Klausurraum nicht betreten, die Nonnen die Klausur nicht verlassen. Derart wäre der Unterricht nur am klösterlichen Sprechgitter möglich. Ferner, wenn die Klosterschule das Recht erlangen will, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, müssen die Nonnen sich gewissen Prüfungen unterziehen, auswärtige Kurse besuchen, die Kinder auf Schulausflügen begleiten — lauter Dinge, welche mit der päpstlichen Klausur nicht vereinbar sind. In einer solchen Lage befand sich auch das Ursulinenkloster in Graz. Auf ein Ansuchen der Oberin erging an den zuständigen Bischof folgendes Dekret:

E. secretaria S. C. de religiosis.

Nr. 8177/27.

Decretum.

S. Congregatio negotiis religiosorum proposita attentis peculiaribus adjunctis, in quibus versatur monasterium S. Ursulae in Urbe Graz, Dioecesis Seccoviensis, praehabito voto Reverendissimi Ordinarii Seccoviensis precibus earundem monialium adnuens, praesentis decreti tenore statuit, ut in posterum in dicto monasterio praemisso triennio votorum temporalium ad praescriptionem can. 574 vota perpetua nonnisi simplicia emittantur et clausura monialium propria jure episcopali servetur, salvis de cetero natura, juribus et privilegiis Monasterii, monialium regulis et constitutionibus in suo robore manentibus et salva etiam solemnitate votorum pro monialibus ad praesens jam professis. Committitur vero R. Ordinario Seccoviensi, ut praesens decretum in praedicto monasterio publicari faciat eiusque exemplar tam in tabulario ipsius monasterii quam in actis curiae dioecesanae servari curet et insimul huic S. Congregationi exemplar decreti executorialis quam primum transmittatur. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Datum Romae die 20. Januarii 1928.

In Zukunft also nur einfache Gelübde. Die päpstliche Klausur wird in eine bischöfliche umgewandelt, die bereits abgelegte feierliche Profeß bleibt bestehen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Wünschenswerte Klausurvollmachten.) Nach can. 601, § 1 Cod. jur. can. dürfen Klosterfrauen mit päpstlicher Klausur ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles das Kloster nur in casu imminetis periculi mortis vel alius gravissimi mali verlassen. Auf Grund der Quinquennalfakultäten dürfen die Bischöfe, auch wenn die erwähnte Gefahr nicht vorliegt, das Verlassen der Klausur zum Zwecke einer dringenden chirurgischen Operation gestatten. So dankenswert diese Vollmacht ist, für die Praxis reicht sie nicht aus, wie folgender Fall zeigt. Zur Hintanhaltung einer gefährlichen Operation sollte eine Nonne nach ärztlicher Weisung in einem öffentlichen Krankenhause eine Bestrahlung erhalten. Mit Rücksicht auf das periculum gravissimi mali gestattete der Ordinarius die Anwendung des can. 601, § 1, d. h. das Verlassen der Klausur. Da aber die Bestrahlung nach ärztlicher Verordnung periodenmäßig wiederholt werden sollte und die Quinquennalfakultäten nur von einer chirurgischen Operation sprechen, mußte schließlich doch beim Apostolischen Stuhle um Klausurdispens angesucht werden. Es wurde der Ordinarius auf ein Jahr ermächtigt, nach Bedarf der Nonne Dispens zu gewähren. Da sich solche Fälle heutzutage oft einstellen, wäre eine allgemeine Vollmacht der Ortsordinarien